

GESETZ ZUR ÄNDERUNG NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER AUSFÜHRUNGSGESETZE ZUM SGB VIII

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/9770 am 2. Dezember 2024

Das angestrebte Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu unterstützen, die besondere Hilfe benötigen. Wir begrüßen die Überarbeitung der Ausführungsgesetze, die nicht nur die gesetzlich erforderlichen Anpassungen umfasst, sondern auch die praktischen Anforderungen und aktuelle fachliche Diskussionen berücksichtigt.

Insbesondere da wir an einigen Stellen weitere Schärfungen für erforderlich halten, möchten wir unseren aufrichtigen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme aussprechen.

Im Nachfolgenden erläutern wir unsere Standpunkte zu einzelnen Bestandteilen detaillierter:

ARTIKEL 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG – KJHG)

§ 2 Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden

Zu § 2 Absatz (3):

Insgesamt unterstützen wir den vorgeschlagenen Wandel hin zu größeren Jugendamtsbezirken und sehen darin eine positive Entwicklung für die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Wir unterstützen die Entscheidung, große kreisangehörige Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen und die Möglichkeit zur Bestimmung von mittleren kreisangehörigen Städten zu streichen. Dieser Schritt trägt dazu bei, die Effizienz und Qualität der Jugendhilfe zu verbessern.

Die heutige Realität junger Menschen, die sich nicht allein auf die Grenzen einer Gemeinde beschränkt, erfordert eine übergeordnete Betrachtung. Das Engagement junger Menschen erfolgt zunehmend auf Basis von Interessen und weniger nach dem Wohnortprinzip. Dies gilt auch für Angebote der Jugendarbeit.

Aktuell können beispielsweise Ferienfreizeiten Teilnehmende aus einer Vielzahl von Gemeinden haben, was zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln führt. Die Schaffung größerer Jugendamtsbezirke reduziert diesen bürokratischen Aufwand und ist daher zu befürworten.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Bündelung von Ressourcen die Fachkompetenz der Jugendämter steigern wird, was nicht nur im Hinblick auf den Kinderschutz, sondern auch hinsichtlich der Qualität der Jugendarbeit von großer Bedeutung ist.

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Zu § 5 Absatz (1):

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mehr junge Menschen und die Vertretungen ihrer Zusammenschlüsse durch beratende Mitgliedschaft in den Jugendhilfeausschüssen vertreten sein sollen. Dies unterstreicht den Wunsch und das Recht junger Menschen, aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft teilzuhaben und ihre Bedürfnisse einzubringen. Die Einbindung von Jugendvertretungen in die Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene ist daher ein wichtiger Schritt, um Jugendbeteiligung vor Ort zu stärken. In diesem Kontext begrüßen wir ausdrücklich die in Absatz (1) Punkt 10 vorgesehene beratende Mitgliedschaft einer „Vertretung örtlicher Jugendringe“. Diese Formulierung deckt sich mit § 62 des Landesmediengesetzes NRW, in der Jugendringe als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften des lokalen Rundfunks genannt werden.

Als Zusammenschluss der lokalen Jugendverbände nach § 12 SGB VIII sind die Jugendringe vor Ort wesentliche jugendpolitische Akteure und legitimierte Interessenvertretung junger Menschen. Mit ihrer Expertise werden sie die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse bereichern und ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend die junge Perspektive als junge Menschen selbst und anwaltschaftlich für junge Menschen einbringen. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss wird die Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene daher nachhaltig stärken.

Durch die explizite Nennung von Jugendringen nach § 12 SGB VIII wird der latente Widerspruch vermieden, der durch das Zusammenspiel der §§ 12 und 71 SGB VIII entsteht. § 12 SGB VIII schreibt fest, dass „durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse [...] Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ werden. § 71 SGB VIII legt die angemessene Berücksichtigung von Jugendverbänden bei der Besetzung der stimmberechtigten Plätze im Jugendhilfeausschuss durch die freien Träger fest, erwähnt aber deren Zusammenschlüsse (Jugendringe) nicht. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene beratende Mitgliedschaft der Jugendringe im Jugendhilfeausschuss kann diesen Widerspruch in Verbindung mit § 4 Absatz (4) des ersten Ausführungsgesetzes auflösen. Wichtig ist uns zu betonen, dass Jugendverbände weiterhin Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder geben können und werden. Diese sind gemäß § 4 Absatz (4) des 1. AG KJHG NRW besonders zu berücksichtigen.

§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

Zu § 12 Absatz (3):

Die vorgeschlagene Änderung von § 12 Absatz (3), die es ermöglicht, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören können, ist ein positiver Schritt zur Stärkung der Jugendbeteiligung. Es ist wichtig, dass eine Vielfalt von Perspektiven und Fachkenntnissen in den Ausschuss eingebracht werden kann, um fundierte Entscheidungen im Bereich der Jugendhilfe zu treffen.

Zu §§ 5 und 12:

Die Stärkung der Beteiligung junger Menschen und ihrer Vertretungen in den Jugendhilfeausschüssen in den Kommunen und im Land ist ein positiver Schritt. Dieser muss jedoch mit wichtigen Bedingungen einhergehen:

- Der (Landes-)Jugendhilfeausschuss muss jugendgerecht arbeiten, um die Ziele der Jugendbeteiligung zu erreichen. Dies bedeutet, dass die Meinungen und Bedürfnisse junger Menschen ernst genommen und angemessen berücksichtigt werden müssen. Jugendbeteiligung in allen Fragen, die sie betreffen, muss zur Pflicht werden.
- Die verstärkte Jugendbeteiligung in den (Landes-)Jugendhilfeausschüssen darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Interessen junger Menschen allein auf sie abgewälzt wird. Jugendbeteiligung muss auch in anderen politischen Bereichen gestärkt werden und die Wahrnehmung der Interessen junger Menschen muss ihnen ermöglicht werden, ohne dass sie die alleinige Verantwortung tragen.
- Eine Beteiligung junger Menschen sollte nicht nur formal ermöglicht werden, sondern muss auch praktisch umsetzbar sein. Dies erfordert beispielsweise, dass der (Landes-)Jugendhilfeausschuss so tagt, dass eine Teilnahme junger Menschen möglich ist. Dazu gehören Maßnahmen wie Unterrichtsbefreiung für Schüler_innen oder die Festlegung von Sitzungszeiten am Nachmittag oder Abend. Die Teilnahme junger Menschen muss barrierefrei, partizipativ und transparent gestaltet sein.
- Auf eine einheitliche Formulierung zur geschlechtergerechten Besetzung im Sinne von Artikel 2 § 3 sollte geachtet werden.

Des Weiteren muss, um Jugendbeteiligung und die Selbstorganisation junger Menschen in allen Formen nachhaltig zu unterstützen, eine Konkurrenz der unterschiedlichen Formate unbedingt vermieden werden. Stattdessen müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung fördern und so eine Kooperation der unterschiedlichen Selbst- und Interessenvertretungen junger Menschen ermöglichen. Dies kann nur durch eine gleichberechtigte Einbindung aller relevanten Akteur_innen erreicht werden.

§ 26 Kinder- und Jugendbericht

Zu § 26 Absatz (1):

Der Kinder- und Jugendbericht des Landes ist ein wichtiges Instrument, um die Lage junger Menschen in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit zu rücken. Wir begrüßen die Ergänzung, dass dieser Bericht „einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten“ soll. Damit der Bericht stärkere Konsequenzen im politischen Handeln nach sich ziehen kann, schlagen wir eine Erarbeitung und Veröffentlichung in der ersten Hälfte jeder Legislaturperiode vor, sodass bis zum Ende der Legislaturperiode ausreichend Zeit bleibt, aus dem Bericht abgeleitete Maßnahmen umzusetzen.

Unser Vorschlag für die Formulierung lautet wie folgt:

"(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in der ersten Hälfte jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen vor. Dieser soll [...]"

§ 27 Öffentliche Anerkennung

Zu § 27 Absatz (3):

Gemäß § 75 SGB VIII haben juristische Personen und Personenvereinigungen einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie die in diesem Paragraphen aufgeführten Kriterien erfüllen. Dieser Anspruch ist somit einklagbar, sollte er beispielsweise von einem Jugendhilfeausschuss aus politischen Gründen verwehrt werden. Der Klageweg stellt jedoch gerade für lokale Jugendverbandsstrukturen, die oft maßgeblich von ehrenamtlichem Engagement getragen werden, eine enorme Herausforderung dar, die für viele Untergliederungen nicht zu stemmen sein wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass ihnen die Anerkennung als freie Träger aus politischen Gründen rechtswidrig verwehrt bliebe. Die nach Absatz (3) auf Untergliederungen ausdehnbare Anerkennung von landesweiten Strukturen durch die oberste Landesjugendbehörde kann gerade im Feld der Jugendverbandsarbeit keine ausreichende Abhilfe schaffen, da viele Jugendverbände nach einem ausgeprägten Subsidiaritätsprinzip funktionieren und daher die gemäß Absatz (3) für eine Ausdehnung der Anerkennung notwendigen Bedingungen nicht erfüllen.

Um diese Lücke zu schließen, schlagen wir vor, Absatz (3) – nach dem Vorbild des § 40 Absatz (2) des AG KJHG des Landes Berlin – wie folgt zu erweitern:

„Die der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings NRW und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.“

ARTIKEL 2

Änderung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG - KJFöG)

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Zu § 3 Absatz (2):

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme aller Geschlechter in das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, indem nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen explizit genannt werden. Die Berücksichtigung aller Geschlechter ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit.

Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass in der Schreibweise im Gesetz selbst weiterhin stellenweise nur zwei Geschlechter angesprochen werden. Zum Beispiel wird in Artikel 1 § 12 Absatz (1) die Formulierung „Direktorin beziehungsweise [...] Direktor“ statt der Formulierung „Direktor_in“ genutzt. In Absatz (3) wird die „angemessene Beteiligung von Frauen“ statt der „angemessenen Beteiligung von nicht-männlichen Personen“ festgelegt. Es ist wichtig, dass die Sprache sowie die alle Geschlechter umfassende Repräsentation im Gesetz entsprechend angepasst bzw. umgesetzt wird, um die Vielfalt der Geschlechter angemessen zu berücksichtigen und niemanden auszuschließen.

§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit

Wir befürworten die Begründung für die Gesetzesänderung und sehen sie als eine positive Entwicklung an. Sprache (re)produziert Wirklichkeit. Für eine konsequente Anerkennung dieser Vielfalt ist es erforderlich, den ersten Satz des § 4 ebenfalls sprachlich anzupassen.

Wir schlagen daher vor, den Satz wie folgt zu ändern:

"Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung junger Menschen aller Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip zu beachten."

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Zu § 6 Absätze (2) und (3):

In der schwarz-grünen Koalitionsvereinbarung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten verbindlich festgeschrieben werden soll. Daher muss dieser Grundsatz auch in § 6 des Gesetzes verankert werden. Die aktuelle Formulierung, die besagt, dass Kinder und Jugendliche an Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden "sollen", ist unzureichend, wenn die Koalitionsvereinbarung ernst genommen wird.

Für eine Stärkung der Jugendbeteiligung ist es daher zwingend erforderlich, dass in Absatz (2) von "müssen" statt "sollen" gesprochen wird.

Die in Absatz (3) vorgenommene Schärfung der Beteiligungspflicht des Landes begrüßen wir. Analog zur notwendigen Änderung in Absatz (2) schlagen wir hier allerdings ebenfalls vor, den Verpflichtungsgrad zu schärfen, einschränkende Bedingungen abzusenken und darum folgendermaßen zu formulieren: „Das Land muss im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche beteiligen.“

Ein solcher Schritt stellt sicher, dass die Beteiligungsrechte nicht mehr nur von Erwachsenen gewährt werden, sondern dass junge Menschen ein Recht darauf haben.

§ 16 Landesförderung

Zu § 16 Absatz (1):

Die aktuelle Formulierung besagt, dass das Parlament jedes Jahr in der Haushaltsberatung über die Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans entscheidet. Mit einer fest verankerten Dynamisierung würde die finanzielle Sicherheit deutlich erhöht.

Wir schlagen vor, dass die Formulierung für die Dynamisierung analog zur Formulierung innerhalb des Kinder- und Jugendförderplans gehalten wird, um eine klare und einheitliche Regelung zu gewährleisten. Innerhalb des Kinder- und Jugendförderplans wird dies als bewährtes Instrument der dynamischen Anpassung der Förderung an die Kostenentwicklung beschrieben, welches beibehalten werden sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass die aktuelle finanzielle Unterstützung für die Kinder- und Jugendarbeit langfristig gesichert ist und Inflationseffekte nicht zu einer faktischen Kürzung führen.

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII vom 18. November 2024

Wir schlagen vor, Absatz (1) Satz 3 zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

„Das bewährte Instrument der dynamischen Anpassung der Förderung an die Kostenentwicklung entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 - 2027 vom 12. Juli 2023 (MBI. NRW. S. 824) wird beibehalten.“

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

Zu § 17 Absatz (1):

Laut § 17 Absatz (1) soll die Förderung „85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.“ Wir empfehlen eine Streichung des Satzes. Die Betonung des Begriffs "insbesondere" im Gesetz führt zu Missverständnissen und Interpretationsspielräumen. Die Streichung des Satzes schafft Klarheit und vermeidet unnötige Diskussionen über den Eigenanteil der Träger. Zudem vereinfacht es die Förderpraxis und reduziert bürokratische Hürden für die Träger der freien Jugendhilfe. Dies ermöglicht eine effizientere Verwaltung der Fördermittel und eine Fokussierung auf die eigentliche Arbeit mit den Jugendlichen.

Aus unserer Sicht fehlende Aspekte:

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde im Jahr 2021 der neue § 13a zur Schulsozialarbeit eingeführt. Wir fragen uns grundsätzlich, warum trotz der Erwähnung in der Begründung des Änderungsgesetzes zum nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz keine Regelungen zu diesem neuen Paragraphen aufgenommen wurden.

Fazit

Insgesamt bietet der Gesetzesentwurf eine solide Grundlage, um die Jugendhilfe im Land weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen junger Menschen besser gerecht zu werden. Mit den notwendigen Anpassungen und Ergänzungen könnte das Gesetz noch wirkungsvoller gestaltet werden. Der Landesjugendring NRW steht bereit, konstruktiv an diesem Prozess mitzuwirken und seine Expertise einzubringen.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 24 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie eines Mitglieds mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.